

Zuwendungsbestätigungen – Änderungen 2014

Martin Barth 13.1.2014

Mit Schreiben vom 7.11.2013 hat das BMF neue Muster für Zuwendungsbestätigungen herausgegeben. Maßgebend für Vereine sind die Anlagen 3 (Einzelbestätigung) und 14 (Sammelbestätigung) sowie ggf. die Muster für Sachzuwendungen. Für Stiftungen gibt es gesonderte Muster.

NEU: Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen § 60a AO

Mit der im vergangenen Jahr neu eingeführten Regelung ist neben den Prüfungen zum Freistellungsbescheid ein neues Feststellungsverfahren eingeführt worden. Das Finanzamt prüft, ob die Satzung des Vereins den Anforderungen der Abgabenordnung über die Gemeinnützigkeit entspricht. Hierüber gibt es einen gesonderten Bescheid (siehe Muster).

Die Feststellung kann vom Verein gesondert beantragt werden oder erfolgt mit der nächsten Veranlagung zur Körperschaftsteuer bzw. Beantragung eines neuen Freistellungsbescheides.

Wie mir das Finanzamt mitteilte, möchten sie am liebsten die Zwecke der Gemeinnützigkeit bzw. Mildtätigkeit, die im Freistellungsbescheid stehen, wörtlich in der Satzung sehen. Wenn sie mit der gegenwärtigen Formulierung der Satzung nicht einverstanden sind, bitten sie um eine Satzungsänderung bei nächster Gelegenheit.

Wir empfehlen, dem Finanzamt schon jetzt die Satzung zur Durchsicht und Rückantwort vorzulegen. Falls es Änderungsbedarf gibt, kann dies gleich in der nächsten Hauptversammlung beschlossen werden. Bitte denkt daran, in diesem Fall die Satzungsänderung in der Einladung und Tagesordnung anzukündigen.

Zuwendungsbestätigung prüfen

Vor Ausstellung der aktuellen Zuwendungsbestätigungen ist es wichtig, die Übereinstimmung des vom Verein verwandten Textes mit dem Muster des BMF-Schreibens genau zu prüfen! Geändert wurde u.a. auch der Haftungshinweis am Ende des Textes.

Sofern der Verein noch keinen Freistellungsbescheid nach § 60a AO vorliegen hat, entfällt bei der Zuwendungsbestätigung der entsprechende Absatz. („Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen ...“)

Bei Buchhaltungsprogrammen (z.B. Optigem) sollte das neueste Update installiert sein!

Freistellungsbescheid beantragen

Im Gegensatz zur Vergangenheit kommt vom Finanzamt keine Aufforderung mehr zur Abgabe der Erklärung auf dem Vordruck „Gem 1“, mit dem der Freistellungsbescheid beantragt wird. Der Verein muss also selbst daran denken, rechtzeitig die Erklärung abzugeben. Ausfüllbare Vordrucke sind hier zu finden:

<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/form/display.do?%24context=6660FEB5EDD8BEE98D5>